

Beschluß der Instruktion für die k. k. Hofagenten.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren der Hofagenten.

§. 47.
Die Hofagenten sollen gegen ihre Parteien keinen Eigennutz ausüben, entweder, daß sie für Arbeiten, die sie nicht geleistet haben, oder für Ausgaben, die sie entweder gar nicht, oder nicht in dem angeführten Betrage, bestritten haben, Aufrechnungen machen, oder daß sie für geleistete Arbeiten überspannte Vergütungen fordern, oder daß sie sich zwecklos, und bloß zur Vermehrung ihres Verdienstes, mit unnützen Beschäftigungen abgeben.

§. 48.
Es hat daher nicht nur jede Partei das Recht, über die an sie geschehene Forderung, das umständlich belegte Verzeichniß zu begehren, sondern, wenn sie sich gekränkt achtet, die Hofstelle um die Mäßigung anzuzeigen. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf die zweckmäßigere Bemühung, und auf den Werth der Arbeit zu setzen. Der verschaffte Nutzen kann zwar in einige Rücksicht genommen werden, nie aber kann die Mäßigung in eine Art Bestimmung der verschafften Rechte ansarten.

§. 49.
Der Hofagent darf von seiner Partei, zur Bestreitung der Taxen, einen angemessenen Vorschuß verlangen. Dieser soll nur seinem Verdienste nicht verweigert, sondern recipiirt, getrenn zur Bestreitung der Taxen verwendet, und verrechnet werden. Der Hofagent, der ungehindert des erhaltenen Vorschusses, der Taxen, so weit sie den Vorschuß nicht übersteigen, nicht entrichtet, soll ohne Rücksicht bestraft werden. Wenn dagegen der Hofagent, zur Bestreitung der Taxen, oder anderer Unkosten des Geschäftes, aus seinem Vermögen, Vorschüsse geleistet hat, darf er davon seiner Partei ein Interesse zu 5 von Hundert aufrechnen.

§. 50.
Eine strenge Strafe, und selbst der Verlust der Agentie, soll auch denjenigen treffen, der sich unterlasse, seiner Partei eine Aufrechnung entweder auf unbenannte oder geheime Auslagen, oder unter dem Vorwande zu machen, daß er zur Gewinnung eines Beamten, eine mittelbare oder unmittelbare Ausgabe habe bestritten müssen; und eben also darf der Hofagent, aus dem Umstande einer von Sr. Maj. erfolgten Signatur, da diese nur aus landesfürstlicher Bestimmung und Gnade, nach Beschaffenheit der Umstände, erwirkt, keine besondere Aufrechnung machen.

§. 51.
Damit sich der rechthaffene Hofagent über sein redliches, uneigennütziges Benehmen zu allen Zeiten ausweisen könne, muß er über seine bestrittenen Ausgaben, und die ihm zukommenden Gebühren, ein ordentliches Ervensbuch führen; in diesem für jede Partei eine eigene Rubrik und eine eigentliche Rechnung halten, und daselbst, nach dem Gange des Geschäftes, alle Aufrechnungen eintragen. Aus diesem ist der Partei, auf ihr Verlangen, das Verzeichniß zu verfassen, und unter des Hofagenten Fertigung, zu liefern.

Der Hofagent kann zwar seine eigenen Aufträge, bis er bezahlt ist, zurückbehalten, die Abschriften aber, und die ihm anvertrauten Urkunden, darf er unter dem Vorwande ausständiger Gebühren, der Partei nicht vorenthalten.

Fünfter Abschnitt.

Von Bestrafung der Hofagenten.

Macht sich der Hofagent einer nach der Instruction verantwortlichen Handlung schuldig, so wird er von der Hofstelle zur Verantwortung gezogen, und wenn er sich zu rechtfertigen nicht vermag, nach Beschaffenheit der Umstände, nach Wichtigkeit seines Fehltrittes, und mit Rücksicht auf etwann schon vorhergegangene Correctionen, bestraft werden, und zwar:

- a. Durch Versagung der Aufrechnung eines Deservitums;
- b. Durch Auftrag der Zurückstellung des etwann schon Bezogenen;
- c. Durch strengere Mäßigung desselben;
- d. Durch schriftliche Verweise;
- e. Durch Vorrufung vor das Amt, zum Verweise;
- f. Durch Zerreißung der instructionswidrig verfaßten Schrift.

Macht sich der Hofagent eines nach der Instruction strafbaren Fehltrittes schuldig, und wird er dessen überwiesen, so wird, nach dessen ordentlicher Vernehmung, falls er sich zu rechtfertigen nicht vermag, die Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, über ihn.

- a. auf Vorrufung des Schuldigen, um im Angesichte der übrigen Hofagenten den Verweis zu erhalten;
- b. auf die Suspension von der Agentie, für eine angemessene Zeit;
- c. aus Hausarrest mit oder ohne Verschärfung;
- d. auf Verschärfung in das Polizeihaus;
- e. auf Kassazion,

verhängt werden.

Die untergeordneten Behörden sind angewiesen, die instructionswidrige Benennung der Hofagenten, wenn sie erweislich ist, der Hofstelle getreulich anzuzeigen; doch müssen bestimmte Angaben, und zwar mit den nöthigen Behelfen, vorgelegt werden. Die Hofstelle wird aber dergleichen Anzeigen nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, sondern das Amt genau handeln.

Wird befunden, die Kassazion zu verhängen, so wird die Sache Sr. Maj. angezeigt, und darüber die höchste Entschließung abgewartet.

Damit sich aber die Hofagenten vor Strafe desto sicherer zu hüten wissen, soll jeder diese Instruction in seiner Amtsstube öffentlich ausgehängen haben, und die ersten Tage des Jahres, sind alle Hofagenten, unter Strafe von 12 Dukaten, die sie über ihr Ausbleiben, außer Gottes Gewalt, zu erlegen haben, und in die Polizeikasse einfließen, von dem Sensor vorzurufen, und ist ihnen diese Instruction, mit Erinnerung auf den von ihnen darauf abgelegten Eid, wohlbedächtig vorzulesen.

Wien, den 1. November 1798.

Den 28. Jän. 1799. werden bei der Reliaionsfondsherrschaft Land-
Kraß früh unter denen gewöhnlichen Amtsstunden, von 9 bis 12 Uhr
147. Mochen Waizen, 20 Mochen Hiersß, und 460. Mochen Haber durch
öffentliche Versteigerung von 10. zu 10. Mochen, oder auch im ganzen.
an die Meistbietenden hindanngegeben werden.

Verlautbarung.

Bei der F. L. Studienfondsherrschaft Pletersbach werden den 21.
Jänner d. J. frühe zwischen den gewöhnlichen Amtsstunden 58 1/2 Moch-
Waiz gegen sogleiche baare Bezahlung von 10 zu 10 Mochen, oder auch
im ganzen mittels öffentlicher Versteigerung hindanngegeben werden.

K u n d m a c h u n g.

Es ist ein von Barthol. Schmutz gewesener Pfarrer zu Haus ge-
stiftetes Stipendium umt. Platz mit jährl. 138 fl. 14 1/4 kr. erledigt, worzu
dürftige, in Studien und Sitten ausgezeichnete hier zu Graz studierende
Jünglinge, vorzüglich Verwante des Stifters, dem zu Wippach gebühr-
ne berufen sind; welche also hierum zu werben gedanken, haben sich mit
ihren gemäß der Kurrende vom 5. März 1794. beurkundeten Gesuchen
längstens inner 6. Wochen an diese Landesstelle zu wenden.

Graz den 19. Dez. 1798.

N a c h r i c h t.

Es befinden sich dormalen folgende hierländige Stipendien erledigt:

- 1.) Ein Preschernsches jährl. 62 fl. 57 kr. für die Befreundschaft,
Fürst Erzbischöfl. Patronats.
- 2.) Zwei Schellenburgische a jährl. 80 fl. für die Befreundschaft,
Ständischen Patronats.
- 3.) Ein Schifferisches für die Befreundschaft, in deren Abgang
von Krainburg mit 46 fl. Fürst Erzbischöfl. Patronats.
- 4.) Ein Thallerisches jährl. 52 fl. für die Befreundschaft, unter
dem Patronat der ältesten Befreundten.
- 5.) Drei Plankellische jährl. 20 fl. für Bürgerssöhne zu Stein, in
treen Abgang von Laibach, jedoch nur auf 5. Jahre, Landes, ürsfl. Pa-
tronats.
- 6.) Ein Tomasisches, oder Kumpplerisches jährl. 40 fl. für die
Befreundschaft, unter dem Patronat der nächsten Befreundten.

7.) Ein Slugaisches jährl. 11 fl. 30 kr. für Befreundte in deren Abgang aus Jauchen in der Herrschaft Bischofsack, oder doch Krainer, unter dem Präsentationsrecht der Kirchenpröbste.

8.) Zwei Unterrichtsgelder Stipendien jährl. 30 fl. für Normal- oder auch andere Schüler, unter Landesfürstlicher Verleihung.

Diese Erledigungen werden daher zu dem Ende armit bekannt gemacht, damit die um ein oder das andere werben wollende Schüler ihre an die Patronen gerichtete gehörig instruirte Vortschriften einer 6 Wochen a dato bei dem Studentenconsess einzureichen wissen mögen.

Laibach, am 2. Jänner 1799.

Marktpreis des Getraids alhier in Laibach den 9. Jän. 1799.

Waiz ein halber Wiener Megen	=	=	=	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Rufuruz	=	=	=	Detto	=	=	=	1	51
Korn	=	=	=	Detto	=	=	=	1	93
Gersten	=	=	=	Detto	=	=	=	1	18
Hirsch	=	=	=	Detto	=	=	=	1	16
Haiden	=	=	=	Detto	=	=	=	1	8
Haber	=	=	=	Detto	=	=	=	1	8

Magistrat Laibach den 10. Jän. 1799.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

Verstorbene zu Laibach in Monat Jän. 1799.

- Den 12. Elisabeth Tinnerluka, Maurer Weib, alt 27 Jahr, in der Gradi-
fha Nr. 47.
- Johann Glabitsch, Färber-Jung, alt 19 Jahr, auf der Polla-
na Nr. 22.
- Sebastian Geyz, Wegmeister Sohn, alt 4 Jahr, in der Kra-
kan Nr. 39.
- Maria Marinkin, Maurer Tochter, alt 4 Jahr, auf der Polla-
na Nr. 19.
- 14. Matthäus Wabetsch, ein Bauer, alt 33 Jahr, in der Karlsstäd-
tervorstadt Nr. 23.
- Georg Wirrand, ein Knecht, alt 19 Jahr, bei dem Barmherzigen.